



Landratsamt Landsberg am Lech

Immissionsschutzrecht

Abdruck



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

GEGEN ZUSTELLUNGSURKUNDE

AMS Denklingen GmbH
vertr. durch die Geschäftsführer
Markus Wahl und Johann Hartmeier
Spitzackerstr. 12
82166 Gräfelfing

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom 19.12.2022			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1711.1-AMS/299-22/61-11		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191/129 1450	Fax 08191/129 5450	Zimmer 205	Landsberg, 02.01.2023
Ihr/e Ansprechpartner/in: Bernhard Salcher Bernhard.Salcher@LRA-LL.Bayern.de			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Anzeige einer Änderung gem. § 15 BImSchG des Betriebs einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1, Gemarkung Denklingen

durch den Betrieb einer zeitlich befristeten Versuchsanlage für Recycling von Gipsbaustoffen

Hier: Verlängerung des Versuchsbetriebs bis 31.05.2023 (Anzeige vom 19.12.2022)

Anlage: 2 Kostenrechnungen

Sehr geehrter Herr Wahl,
sehr geehrter Herr Hartmeier,

die AMS Denklingen GmbH betreibt aktuell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1, Gemarkung Denklingen.

Mit der ersten Anzeige vom 29.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Landsberg am Lech am 30.07.2020, hat die AMS Denklingen GmbH zusätzlich zum bestehenden genehmigten Betrieb die zeitlich befristete und mengenmäßig beschränkte zeitweilige Lagerung und mechanische Behandlung (Zerkleinern und Sieben) von Gips-Abfällen zur Herstellung von Gips für den Einsatz in der Zementindustrie angezeigt. Es waren fünf Versuchsreihen geplant, durch die erprobt werden sollte, ob die notwendige, von der Zementindustrie geforderte, Qualität produziert werden kann. Gemäß den vorgelegten Unterlagen war der Versuchsbetrieb auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Versuchsbeginn beschränkt. Es sollten nur nicht gefährliche Abfälle der AVV-Nr. 17 08 02 in einer Menge von maximal 5.000 t zum Einsatz kommen. Die Lagerung und Behandlung der Rigips-Abfälle sowie die Lagerung der daraus hergestellten Materialien sollte ausschließlich in der bestehenden Halle erfolgen.

Laut Mitteilung der AMS Denklingen GmbH vom 29.07.2021 wurde der Versuchsbetrieb am 12.08.2021 aufgenommen. Der Versuchszeitraum endete demnach am 11.02.2022.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutz

Außenstelle 8 • Bahnhofsplatz 1 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • 📠 Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

Mit Schreiben vom 13.05.2022, gewertet als Anzeige nach § 15 BImSchG, wurde eine weitere Verlängerung des Versuchsbetriebs bis zum 31.12.2022 beantragt. Die nochmalige Verlängerung wurde nach Betreiberausführung notwendig, da der Versuch aufgrund verschiedener Gründe, insbesondere Verzögerung bei der Lieferung/Bereitstellung der Maschinen für das Gipskarton-Recycling bzw. einzelner Komponenten, Verzögerung bei den externen Versuchen zur Brikettierung von Gips, Revision bei der für den Versuch eingesetzten Zementanlage von Märker Zement in Harburg, nicht im geplanten Tempo durchgeführt werden konnte. Insoweit war die Verarbeitung der ursprünglich beantragten Menge von 5.000t Gips-Recycling-Material bisher nur zu ca. 50% möglich.

Mit Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 19.12.2022, eingegangen am 20.12.2022, wird nun erneut die Verlängerung des Versuchszeitraums beantragt, weil für die Durchführung und Abschluss des Versuchs im abgelaufenen Versuchszeitraum nicht die erforderlichen Maschinen und Komponenten lieferbar waren. Insbesondere fehlen für den Abschluss des Versuchs folgende Daten bzw. Ergebnisse:

- Dauerbetrieb der Brikettierung (Leistung je nach Festigkeit)
- Verarbeitung/Reinigung des Überkorns mit Rückführung in die Aufgabe
- Anpassungen der Korngrößen bei der Absiebung zur Optimierung des Verhaltens und der Energieeffizienz der einzelnen Komponenten
- Abschließende Beurteilung von Anlage, Qualität und Analytik für alle Sorten der Gipsfraktion

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die angezeigte ausdrücklich **befristete** Änderung (Verlängerung des Versuchsbetriebs bis 31.05.2023) bei Zugrundelegung der Betriebsbeschreibung vom 29.07.2020 bzw. der neu vorgelegten Antragsunterlagen vom 23.12.2022 keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 15 Abs. 2 BImSchG), da durch die angezeigte Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Wir weisen darauf hin, dass Zulassungen oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch dieses Schreiben nicht ersetzt werden. Diese sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

Für die Fortführung der angezeigten Änderung als Dauerbetrieb ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG durchzuführen.

Die erneute Prüfung der Anzeige ist gemäß Art. 1 Kostengesetz kostenpflichtig. Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird die Gebühr für die Prüfung der Anzeige auf 100,- Euro festgesetzt. Bitte überweisen Sie den Betrag entsprechend der beigefügten Rechnung.

Die von der Änderung betroffenen Fachstellen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Im Zusammenhang mit der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2022, eingegangen beim Landratsamt Landsberg am Lech am 20.12.2022, erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 17 Abs. 1 BImSchG folgenden

B e s c h e i d:

I.

Der Firma AMS Denklingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Markus Wahl und Herrn Johann Hartmeier, wird aufgegeben, bei dem mit Schreiben vom 19.12.2022 gemäß § 15 BImSchG angezeigten, bis 31.05.2023 befristeten Betrieb einer Gips-Recycling-Anlage als Versuchsanlage die nachfolgenden Anforderungen zu beachten und einzuhalten:

1. Grundsätzliche Anforderungen

Die Probenahme und Analyse bei Eingangs- oder Ausgangsuntersuchung von Abfällen sind von einer dafür geeigneten anerkannten Untersuchungsstelle gemäß den Regelungen für die jeweilige Abfallart bzw. den jeweiligen Entsorgungsweg vorzunehmen. Die Anforderungen der Mitteilung der LAGA 32, PN 98 sind zu beachten.

2. Einsatzstoffe (Input) und Leistung der Anlage

- 2.1 Es dürfen nur Gipsabfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind und die von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben stammen. Gipsabfälle aus dem Abbruch von Gebäuden müssen nachweislich aus dem kontrollierten Rückbau stammen (z.B. durch Vorlage des Rückbaukonzeptes mit Bestätigung des Sachverständigen). Es ist der genannte sechstellige Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden.

Abfallschlüssel	Abfallart
17 08 02	nicht gefährliche Baustoffe auf Gipsbasis

- 2.2 Es dürfen keine Baustoffe auf Gipsbasis angenommen oder zwischengelagert werden, die folgende Stoffe enthalten oder anhaften:

- Asbest,
- Glasfasern, Papierfasern, Kunststofffasern, Carbonfasern, Holzfasern,
- Blei, Aluminium,
- Flammenschutzmittel,
- Tenside,
- Imprägnierungsstoffe,
- Schwermetalle,
- Silikone,
- Styroporanteile

- 2.3 Die Gesamtlagerkapazität der Anlage für Abfälle ist auf die in den Antragsunterlagen beantragte Lagermenge und die Durchsatzleistung pro Jahr begrenzt:

max. Lagerkapazität: 650 t
Durchsatzleistung Behandlung: 5.000 t für die gesamte Versuchsdauer

3 Eingangsstoffe - Anlieferung, Lagerung, Behandlung

- 3.1 Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen. Die Eingangskontrolle muss durch sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden.

- 3.2 Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
 - Ermittlung der Menge
 - Prüfung der Zulässigkeit der Abfallart
 - Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftung, Störstoffanteile
 - Dokumentation der Ergebnisse im Betriebstagebuch (Datum, Herkunft/Baustelle, Abbruchunternehmer, Bauherr, Anlieferer, Menge, Abfallart und AVV Abfallschlüssel, ggf. Auffälligkeiten etc.)

Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten zwischen dem angelieferten Abfall und den Angaben in den Begleitpapieren ergeben, ist die Anlieferung abzuweisen.

- 3.3 Nach der Eingangskontrolle ist das für zulässig befundene Material in der Halle abzuladen. Das angelieferte Material ist unverzüglich nach dem Abladen von sachkundigem und entsprechend geschultem Personal einer Sichtkontrolle und organoleptischen Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftung, Störstoffanteile zu unterziehen. Sollte dabei festgestellt werden, dass das angelieferte Material nicht zweifelsfrei die Anforderungen der Nrn. I.2.1 bis I.2.2 erfüllt, ist vom Anlieferer das Material unverzüglich wieder aufzuladen und mitzunehmen. Der gesamte Vorgang ist im Betriebstagebuch entsprechend zu dokumentieren.

- 3.4 Aus den Gipsabfällen sind vor der Behandlung grundsätzlich noch vorhandene Störstoffe (z.B. Dämmmaterialien aus künstlichen Mineralfasern, Holz, Gummi, Kunststoffe, Metalle) auszusortieren.

- 3.5 Für die Lagerung von aussortierten Stör-/Fremdstoffen sind je Stoffart geeignete und ggf. abgedeckte Behälter vorzusehen.

- 3.6 Die Separationsfraktionen sind zu beproben und insbesondere auf folgende Stoffe zu untersuchen (die Auflage Nr. I.1. ist zu beachten):

- Flammenschutzmittel (gemäß dem Vorschlag von AMS vom 05.07.2020: PBDEs [Polybromierte Diphenylether]: 10 Einzelstoffe, PBBs [Polybromierte Biphenyle]: 10 Einzelstoffe, Phosphate als Flammenschutzmittel: TCEP und TOCP, sonstige Flammenschutzmittel: TBBPA, TEPA, TRIS und HBCD
- Silikon (Alkalialkylsilikate) und Tenside/PFT

Sollte sich nach der ersten Versuchsreihe herausstellen, dass keine relevanten Flammenschutzmittel, Silikon und Tenside in den Separationsfraktionen enthalten sind, kann in den weiteren Versuchsreihen auf diese Analysen verzichtet werden.

4. Ausgangsstoffe (Output) – Entsorgung und Verwertung

- 4.1 Der Output nach der Behandlung der Abfälle setzt sich aus den folgenden Abfällen und Stoffen zusammen:

Abfallschlüssel	Abfallart
17 08 02	Nicht gefährliche Baustoffe auf Gipsbasis
19 12 01	Papier und Pappe
--	Gips für die Zementindustrie

Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen.

- 4.2 Für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gem. § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung dem Betriebstagebuch beizufügen.

- 4.3 Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, müssen sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Die jeweiligen Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.4 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind – sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind – grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen (Art. 10 BayAbfG).
- 4.5 Die gelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung/Verwertung nur an Anlagen oder Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 4.6 Der Recycling-Gips kann als Produkt an die Zementindustrie abgegeben werden, wenn durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

Parameter:	Einheit	Grenzwert:
Allg. Angaben / Grenzwerte		
Korngröße	mm	1 - 14
Fremdstoffe	%	<
Feuchte	%	max. 5 (max. 10)
TOC	%	max. 1 (max. 1,5)
Geruch	-	neutral
pH	-	5 - 9
Radioaktivität	RP112	<0,5
Asbest	-	frei
CO ₂	%	<3
H ₂ O (60°C)	%	1 - 4
SiO ₂	%	< 1
Al ₂ O ₃	%	< 0,5
Fe ₂ O ₃	%	< 0,5
CaO	%	> 31
MgO	%	< 2
SO ₃	%	> 40
K ₂ O	%	< 0,1
Na ₂ O	%	< 0,1
Cl ⁻	%	< 0,05
Fl ⁻	%	max. 0,02
CaSO ₄ *2H ₂ O	%	> 80

Parameter:	Einheit	Grenzwert:
Feststoffwerte		
Aas	mg/kg	< 4
Be	mg/kg	< 0,7
Pb	mg/kg	< 22
Cd	mg/kg	< 0,5
Cr	mg/kg	<25
Co	mg/kg	< 4
Cu	mg/kg	<14
Mn	mg/kg	<200
Ni	mg/kg	< 13
Hg	mg/kg	< 1,3
Se	mg/kg	< 16
Te	mg/kg	<0,3
Tl	mg/kg	< 0,4
V	mg/kg	< 26
Zn	mg/kg	< 50
PAK	mg/kg	< 0,2

Parameter:	Einheit	Grenzwert:
Eluatwerte		
As	µg/l	< 15
Pb	µg/l	< 40
Cd	µg/l	< 2
Cr	µg/l	< 30
Cu	µg/l	< 50
Ni	µg/l	< 50
Zn	µg/l	< 150
Hg	µg/l	< 0,5
Phenole	µg/l	< 20

Das Ergebnis der Untersuchung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5 Dokumentation

- 5.1 Im Betriebstagebuch ist für die Versuchsanlage Folgendes separat zu dokumentieren:
- die Ergebnisse der Eingangskontrollen (Datum, Herkunft/Baustelle, Anlieferer, Menge, Abfallart und AVV Abfallschlüssel, ggf. Auffälligkeiten etc.),
 - die Untersuchungsergebnisse zum untersuchten Eingangsmaterial,

- c) die Entsorgungsnachweise für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen,
- d) Angaben zu den hergestellten RC-Gipsprodukten (Menge, Abnehmer, Untersuchungsergebnisse),
- e) die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Versuchsanlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers,
- f) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen, z. B. evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle (geeignete Belege zur Menge und Verbleib bzw. Anschrift des Entsorgers),
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,

5.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Landsberg am Lech ist spätestens 1 Monat nach Beendigung des Betriebs der Versuchsanlage zum Rigips-Recycling ein zusammenfassender Bericht über die in Nr. I.5.1 genannten Dokumentationen mit den Untersuchungsergebnissen in einfacher Ausfertigung und digital vorzulegen.

5.3 Der Betreiber hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen.

5.4 Der Betreiber hat verbindliche Anweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und besonderen Vorkommnissen aufzustellen.

6. Anforderungen zur Luftreinhaltung

6.1 Der Betrieb der Versuchsanlage zum Rigips-Recycling einschließlich der Lagerung der Input- und Outputstoffe ist nur innerhalb der bestehenden Halle zulässig.

6.2 Die Abluft der Dieselmotoren der Aggregate in der Halle sind ggf. aus Gründen des Arbeitsschutzes ins Freie abzuleiten. Es sind bevorzugt Dieselmotoren mit Partikelfilter einzusetzen.

6.3 Die Freisetzung von Staubemissionen beim Betrieb der Versuchsanlage zum Gipsrecycling ist nach dem Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden (z.B. durch Einhausungen, Abdeckungen, Wasservorhänge an den Hallenöffnungen).

Die durchgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 31.05.2023 nachzuweisen.

6.4 Die Einstellung des Testbetriebs vor dem 31.05.2023 bleibt aus Gründen der Luftreinhaltung für den Fall vorbehalten, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen durchgeführt wurden.

7. Anforderungen der Wasserwirtschaft

7.1 Die Anforderungen der TRwS 779 Pkt. 8.3.1 sind einzuhalten

7.1.1 Wasser und andere Flüssigkeiten dürfen nicht zu den Stoffen gelangen, d.h. bei überdachten Lagerplätzen darf das Lagergut nicht außerhalb der Überdachung lagern.

7.1.2 Die Dimensionierung der Überdachung muss ausreichend Schlagregen sicher sein.

7.1.3 Vor Betriebsaufnahme ist eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu erstellen

7.1.4 Vor Betriebsaufnahme ist eine Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV zu erstellen.

8. Zeitliche Befristung

Die zeitliche Dauer des Versuchsbetriebs wird bis 31.05.2023 befristet.

II.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 202,76 EUR hat die AMS Denklingen GmbH zu tragen.

Die Gebühr beträgt 200,00 EUR.

Die Auslagen (Zustellung des Bescheides) betragen 2,76 EUR.

Gründe:

I.

Die AMS Denklingen GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1, Gemarkung Denklingen eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen.

Die Anlage wurde durch Bescheid vom 30.05.2006, Az. 171-41, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Dieser wurde durch Bescheide vom 21.05.2007 und 12.03.2008 geändert.

Mit Anzeige gem. § 15 BImSchG, eingegangen beim Landratsamt Landsberg am Lech am 30.07.2020, wurde der zeitlich befristete Betrieb einer Gips-Recycling-Anlage als Versuchsanlage angezeigt. Dieser befristete Versuch stellte keine wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG dar.

Der Versuch konnte in den zugelassenen Zeiträumen vom 12.08.2021 bis 11.02.2022 und vom 12.07.2022 bis 31.12.2022 nicht abgeschlossen werden.

Mit Anzeige nach § 15 BImSchG vom 19.12.2022 soll der Versuchszeitraum nochmals verlängert werden. Bis 31.05.2023 sollen folgende Betriebsbereiche abschließend getestet werden:

- Dauerbetrieb der Brikettierung (Leistung je nach Festigkeit)
- Verarbeitung/Reinigung des Überkorns mit Rückführung in die Aufgabe
- Anpassungen der Korngrößen bei der Absiebung zur Optimierung des Verhaltens und der Energieeffizienz der einzelnen Komponenten
- Abschließende Beurteilung von Anlage, Qualität und Analytik für alle Sorten der Gipsfraktion

Nachdem bereits in den bisherigen Anzeigeverfahren die betroffenen Behörden und Stellen zu dem Vorhaben gehört wurden, konnte vorliegend auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.

II.

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz - BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2. Die Anordnungen unter Nr. I.1 bis I.8 des Bescheidtenors stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Da die o. g. Anlage der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG unterliegt, ist die Anlage gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

- 2.1 Mit Anzeige nach § 15 BImSchG, eingegangen beim Landratsamt Landsberg am Lech am 19.12.2022, wurde die Verlängerung des zeitlich befristeten Betriebs einer Gips-Recycling-Anlage als Versuchsanlage angezeigt. An den Versuchsbetrieb waren über die geltenden Nebenbestimmungen hinaus zusätzliche Anforderungen zu stellen, um beim Betrieb der Anlage die Einhaltung der Betreiberpflichten weiterhin sicherzustellen.

2.2 Wasserwirtschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserwirtschaft können unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden werden. Darüber hinaus sind keine weitergehenden Auswirkungen erkennbar.

2.3 Luftreinhaltung

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftreinhaltung können unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen vermieden werden. Darüber hinaus sind keine weitergehenden Auswirkungen erkennbar. Die Maßnahmen können auch im Rahmen eines Ortstermins nachgewiesen werden.

2.4 Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzanforderungen sind unabhängig von einer Genehmigung nach BImSchG oder der Durchführung eines Versuchsbetriebes einzuhalten. Die Erreichung des Schutzzieles obliegt der Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiberin.

3. Die Anordnung entspricht pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Aufgrund der o. g. Gründe ist die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten sowie der Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. I.1 bis I.8 des Bescheidtenors beruhen auf Art. 36 Abs. 1 Alt. 1 BayVwVfG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und § 62 KrWG i. V. m. §§ 7 Abs. 3, 10, 47, 49, 50, 51 Abs. 1 KrWG und Art. 26 BayAbfG. Durch sie wird die Erfüllung der in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten sichergestellt. Die Maßnahmen sind auch im vorgesehenen Umfang erforderlich. Mildere Mittel als die unter Nr. I.1 bis I.8 des Bescheidtenors genannten Maßnahmen sind nicht erkennbar.

4. Die Kostenentscheidung und die Gebührenfestsetzung beruhen auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KG). Die Auslagen werden gemäß Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ettinger-Böhm
Oberregierungsrätin

II. In Abdruck per Mail an:

1. Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt
80534 München
vzgaa@reg-ob.bayern.de

2. Gemeinde Denklingen
86920 Denklingen
Gemeinde@denklingen.de

3. Sg. 60 – Bauverwaltung

4. Sg. 61 - Techn. Immissionsschutz

5. Sg. 62 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

6. Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Email: poststelle@wwa-wm.bayern.de

7. Brandschutzdienststelle
des Landkreises Landsberg am Lech
Resch@kfv-landsberg.net